

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 230**

BEZIRK WANDSBEK STADTTEIL WANDSBEK

PLANBEZIRK BRAUHAUSSTRASSE - BRAUHAUSSTIEG - WANDSBEKER KÖNIGSSTRASSE - WANDSBEKER MARKTSTRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

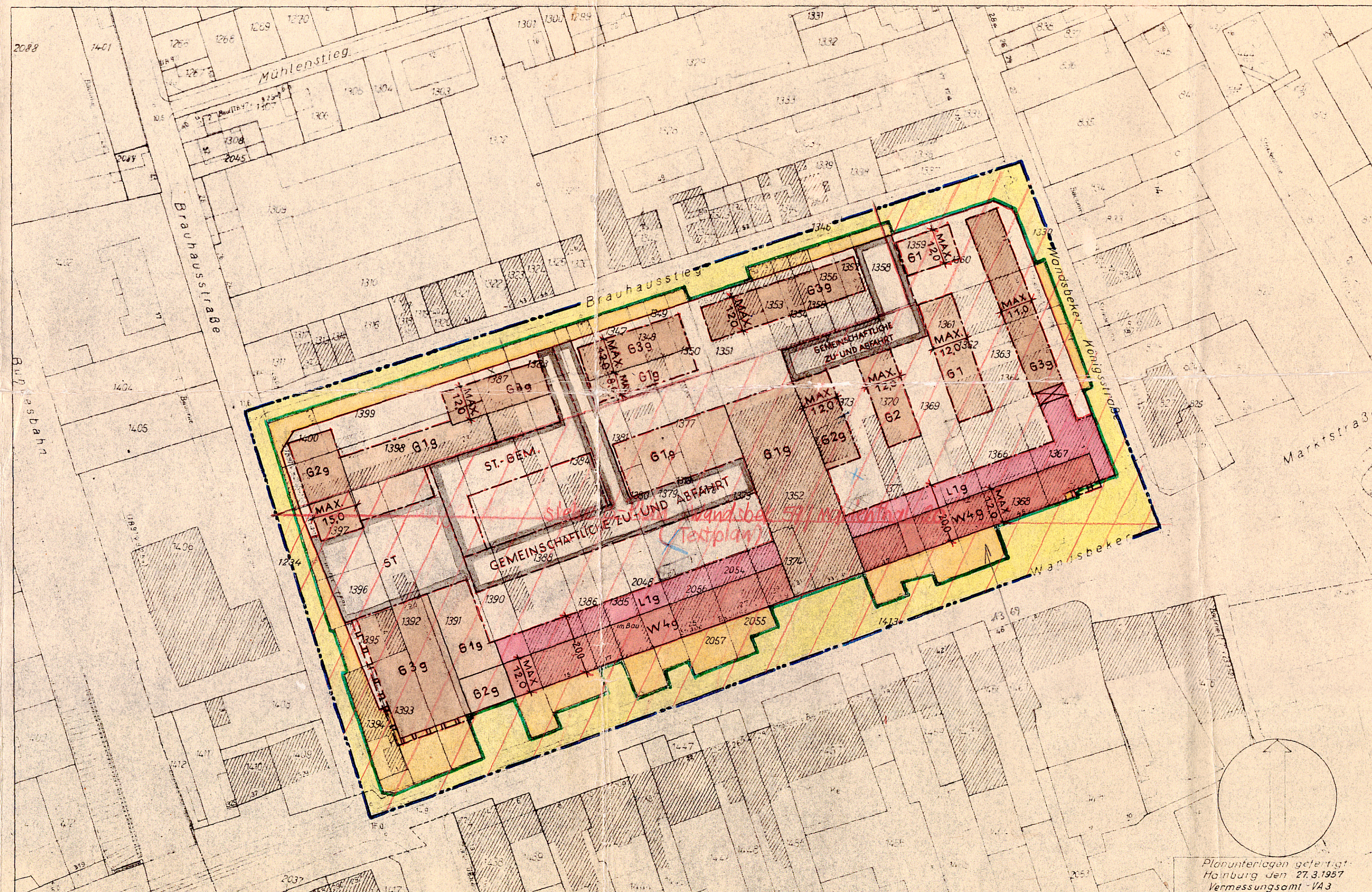
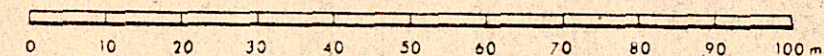
Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue | |
|-----------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Baubeschränkung für U-Bahn |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|--|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Auskragungen | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem =
Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der
Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt
Hamburg den 27.3.1957
Vermessungsamt - VA 3

Festgestellt durch Gesetz vom 2. DEZ. 1960
(GVBl. 1960 Seite 454)
In Kraft getreten am 6. DEZ. 1960

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg den 13. DEZ. 1960
Ludwig
Techn. Inspektor

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Brauhausstraße - Brauhausstieg - Wandsbeker König-
straße - Wandsbeker Marktstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.22 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1, G1g) 5,0 m,

2.23 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2, G2g) 7,5 m,

2.24 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

2.6 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.7 Die gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten sind als Gemeinschaftsanlagen für die Zwecke der Betriebe in den angrenzenden Geschäftshäusern und den Läden an der Wandsbeker Marktstraße sowie zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Reichsgaragenordnung bestimmt. Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen sowie die Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten haben die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemeinsam zu tragen.

2.8 Auf der für Kraftfahrzeugeinstallplätze (St-Gem) bestimmten Fläche können innerhalb der durch Baulinien umgrenzten Fläche erdgeschossige Garagen errichtet werden.

2.9 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. DEZ. 1960

Haas

Technischer Inspektor